



STATUTEN

vom 14.Juni 2017

1. Name, Rechtsform und Sitz

§1 Namen, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «*Interessengemeinschaft der Wageclique Basel*» (nachstehend Wage-IG genannte) besteht ein am 10. Juni 1974 gegründeter Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Basel

§2 Neutralität

Die Wage-IG ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

§3 Interessen

Die Wage-IG vertritt die allgemeinen Interessen der Wagen-Cliquen beim Fasnachts-Comité, bei anderen Interessengemeinschaften, Cliquen, Behörden und bei der Öffentlichkeit. Ebenso bemüht sie sich um kostengünstige Einkäufe.

§4 Basler Fasnacht

Die Mitglieder der Wage-IG pflegen und fördern die Basler Fasnacht mit ihrem Geist, Witz und ihrer Tradition. Sie setzen sich für einen in moralischer und sittlicher Hinsicht saubere Fasnacht ein und pflegen die Kameradschaft untereinander.

3. Mitgliedschaft

§5 Art der Mitgliedschaft

Die Wage-IG unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglied
- Ehrenmitglied
- Ehrenobmann

§6 Aufnahmebestimmungen

Aktivmitglied kann jede Wagenclique werden, welche ordentlich beim Fasnachts-Comité gemeldet ist. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung, in welcher die beitretenden Clique die Statuten der Wage-IG anerkennt und sich verpflichtet, die Interessen der Wage-IG zu wahren. Die Aufnahme erfolgt an der jährlich stattfindenden Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

Als Ehrenmitglied und Ehrenobmann können Personen aufgrund ihrer Verdienste für die Wage-IG oder die Basler Fasnacht durch den Vorstand oder Aktivmitglieder vorgeschlagen werden. Ehrenobmann kann nur werden wer die Wage-IG als Obmann geführt hat. Die Wahl erfolgt an der jährlich stattfindenden Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

§7 Wahl- und Stimmrecht

Das Wage-IG-Aktivmitglied hat das Recht, zwei bevollmächtigte Delegierte an die Versammlungen zu entsenden. Pro Wage-IG-Aktivmitglied hat jedoch nur ein Delegierter das Stimm- und Wahlrecht. Als Stimmrechtsausweis gilt die Einladung.

§8 Beitragspflicht

Das Wage-IG-Aktivmitglied hat die Pflicht, die von der Generalversammlung alljährlich festgesetzten Beiträge bis 60 Tage nach der Generalversammlung zu entrichten.

Ehrenmitglieder und Ehrenobmänner sind von der Beitragspflicht befreit.

§9 Austritt

Der Austritt aus der Wage-IG kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§10 Ausschluss

Die Generalversammlung kann mit einfachem Mehr auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen, Bestrebungen und das Ansehen der Wage-IG schädigen, ausschliessen. Das betreffende Mitglied muss vom Vorstand mit eingeschriebenem Brief über den Ausschluss-Antrag informiert werden, und zwar nicht später als 28 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung.

Gegen diesen Antrag kann der betroffene zuhanden der Generalversammlung schriftlich rekurrieren. Die Generalversammlung stimmt mit einfachem mehr über den verbleib oder den Ausschluss ab. Ihr Entscheid ist endgültig.

§11 Ansprüche an die Wage-IG

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Wage-IG. Sie haften für die Beiträge entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft.

4. Organisation

§12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
 - b) die Delegiertenversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren
 - e) die Kommissionen
- a) Generalversammlung

a) Generalversammlung

§13 Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit Traktandenliste an alle Mitglieder und muss spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Ordentlicherweise muss die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden; wenn möglich in den Monaten Mai oder Juni.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§14 Beschlussfassung

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Vorstand ist nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Obmann (sein Vertreter als Versammlungsleiter) den Stichtscheid.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Mitglieder, die an irgendeiner Geschäftsführung teilgenommen haben,

kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten der Wage-IG mit ihm betrifft.

Die Beschlüsse erfordern das absolute Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten.

Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr der Stimmenden. Für Abstimmungen über Statutenänderungen, Auflösung der Wage-IG oder Vereinigung mit einer anderen Interessengemeinschaft ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder sowie die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§15 Traktandenliste

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder Vize-Obmann, das Protokoll der Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderlichen Stimmenzähler.

Für die Verhandlungsordnung ist die Traktandenliste massgebend, welche im wesentlichen folgende Traktanden enthalten kann:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Obmannes
- Mutationen
- Kasse- und Revisorenbericht
- Décharge-Erteilung
- Festsetzung der Beiträge
- Wahl des Tagesobmannes
- Wahlen
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen
- Diverses

§16 Wahlen

Wahlen erfolgen offen. Es gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Nicht abgegebene Stimmen werden als Enthaltungen gezählt.

§17 Generalversammlungsbefugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme der Jahresberichte
2. Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.
3. Abnahme der Jahresrechnung, der Revisorenberichte, Entlastung des Kassiers und des Vorstandes (Décharge).
4. Festsetzung von Mitglieder-Beiträgen
5. Wahl des Obmanns, des Kassiers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen werden.
6. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresergebnisse.
7. Beratung über Anträge vom Mitgliedern, welche dem Obmann mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge sind vom Vorstand zu traktandieren.
8. Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand.
9. Abänderung oder Ergänzung der Statuten und Reglementen
10. Beschlussfassung über alle anderen der GV von Gesetzes wegen oder durch die Statuen vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäften.
11. Auflösung der Wage-IG oder dessen Vereinigung mit anderen Interessengemeinschaften.

b) Delegiertenversammlung

§18 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit Traktandenliste an alle Mitglieder und muss spätestens 21 Tage vor der Versammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Ordentlicherweise muss die DV wenigstens einmal im Jahr stattfinden, und zwar nicht später als drei Monate vor der nächsten Fasnacht. Sie hat vor allem informative und fasnächtliche Aufgaben zu erfüllen.

Einzige Ausnahme bildet die Genehmigung des Protokolls der letzten DV oder die Wahl einer Kommission.

c) Vorstand

§19 Wahl und Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 7 Mitgliedern.

Der Obmann und der Kassier werden als solche von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Mitglied im Vorstand kann nur eine Person werden, welche Mitglied einer der Wage-IG angehörenden Cliques ist. Pro Wage-IG-Mitglied können max. zwei Delegierte im Vorstand Einsitz nehmen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Rücktritte müssen vorher, unter Wahrung einer angemessenen Frist, dem Vorstand mitgeteilt werden.

§20 Vorstandsaufgaben

Der Vorstand erfüllt seine Geschäfte gemäss Artikel 2 (Zweck). Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Obmannes oder Vize-Obmannes und mindestens vier weiterer Vorstandsmitgliedern erforderlich. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

d) Rechnungsrevisoren

§21 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor, wobei jeweils das amtsälteste Mitglied ausscheidet und das Ersatzmitglied nachrückt. Die Revisoren dürfen nicht aus derselben Clique stammen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren Jahresrechnung und Bilanz. Sie geben der Generalversammlung schriftlich Bericht über den Stand der Bücher und stellen begründeten Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

e) Kommissionen

§22 Kommissionen

Je nach Bedarf können Generalversammlung oder die Delegiertenversammlung Kommissionen wählen. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach der Grösse des Geschäftes. Die Kommission konstituiert sich selbst und haben mindestens ein Vorstandsmitglied in ihren Reihen.

5. Mittel

§23 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Freiwillige Beiträge und Spenden
3. Zuwendungen
4. Zinsen
5. Ausserordentliche Einnahmen

§24 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

1. Aufwendungen, welche zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes erforderlich sind.
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit speziellen Aktionen (Jubiläen, Festivitäten, Werbeaktionen, etc.)

§25 Verfügungsberechtigung

Über Bank- und Postcheckguthaben besteht eine Verfügungsberechtigung für Obmann, Vize-Obmann kollektiv zu zweien. Der Kassier verfügt über Einzelunterschrift.

§26 Ausgabekompetenz

Der Vorstand ist berechtigt über Aufwendungen, die zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes erforderlich sind, zu verfügen.

§27 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

6. Datenschutz

§28 Datenschutzbestimmungen

Die Handhabung der Daten wird in einem separaten Datenschutz-Reglement geregelt, das von der Generalversammlung genehmigt wird.

7. Haftung

§29 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 150.00. Der festgesetzte Betrag wird im Protokoll vermerkt.

8. Auflösung

§30 Auflösung

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Die Liquidation führt der Vorstand durch. Die Kompetenzen der GV bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang gewahrt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen soll aber in jedem Fall einem wohltätigen Zweck zugeführt werden.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einer anderen Interessengemeinschaft auflöst, so bestimmt die GV auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

9. Schiedsgericht

§31 Schiedsgericht

Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

10. Schlussbestimmungen

§32 Schlussbestimmungen

Diese revidierten Statuten ersetzen die Statuten vom 21. Juni 2011. Ebenfalls verlieren hiermit alle übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am Montag, den 14. Juni 2017 genehmigt und beschlossen, und treten sofort in Kraft.

Basel, 14 Juni 2017



Der Obmann: Roger Borgeaud



Die Vize-Obmaa: Markus Schneiter